

# Stadt Braunschweig

TOP
Datum 25. Apr. 2012

Der Oberbürgermeister FB Zentrale Dienste 10.21
---

Drucksache 15250/12
------------------------

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	02.05.2012		X				
<b>Rat</b>	08.05.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 51, 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

### Nachbesetzung der Stelle der Jugendreferentin oder des Jugendreferenten im Fachbereich 51 Kinder, Jugend und Familie

„In Abänderung des Antrages des Jugendhilfeausschusses vom 12. Januar 2012 (DS 2047/12) wird folgender Beschluss gefasst:

1. Die Stelle der Jugendreferentin/ des Jugendreferenten wird bundesweit ausgeschrieben
2. Die Beteiligung des Jugendhilfeausschusses an der Personalauswahl erfolgt durch die persönliche Vorstellung der über das Assessment-Center-Verfahren ausgewählten Person bei den Vorsitzenden des JHA sowie des FPA unter Leitung des Dezernenten für Soziales, Schule, Gesundheit und Jugend
3. Die Nachbesetzung der Stelle erfolgt frühestens zum 1. Dezember 2012.“

Sachverhalt, Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) hat in seiner Sitzung am 12. Januar 2012 folgenden Beschluss gefasst (DS 2047/12):

Der Rat wird gebeten, die Verwaltung zu beauftragen, 1. Stelle der Jugendreferentin/des Jugendreferenten bundesweit auszuschreiben und nicht vorrangig intern zu besetzen, 2. den Jugendhilfeausschuss an der Auswahl der neuen Jugendreferentin/des neuen Jugendreferenten zu beteiligen und 3. die Stelle nach Möglichkeit vor dem Ausscheiden der jetzigen Jugendreferentin neu zu besetzen um eine Einarbeitungszeit zu ermöglichen.

Gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII (und § 5 Abs. 1 S. 2 der städtischen Jugendamtssatzung) hat der Jugendhilfeausschuss das Recht, an den Rat in Jugendhilfeangelegenheiten Anträge zu stellen.

Der Antrag des Jugendhilfeausschusses ist in dieser Form nicht umsetzbar. Im Einzelnen wird hierzu folgendes ausgeführt:

1. Es ist beabsichtigt, eine öffentliche Ausschreibung unverzüglich zu veranlassen. Die Stellenausschreibung soll in der Braunschweiger Zeitung, der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Hanoverschen Allgemeinen Zeitung, dem Niedersächsischen Ministerialblatt und der Fachzeitschrift „Deutsche Jugend“ veröffentlicht werden.
2. Durch Beschlüsse des VA vom 4. Dezember 2001 und des Rates vom 11. Dezember 2001 wurden die personalrechtlichen Entscheidungsbefugnisse für Beamtinnen und Beamte bis BesGr. A 14 und für Beschäftigte bis EGr. 14 auf den Oberbürgermeister übertragen, der diese Befugnisse auf den Ersten Stadtrat delegiert hat. Die Entscheidung über die Stellenbesetzung ist daher von der Verwaltung zu treffen. Es wird aber berücksichtigt, dass die künftige Stelleninhaberin oder der künftige Stelleninhaber gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Jugendamtes beratendes Mitglied des JHA ist. Aufgrund des gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII zweigliedrigen Aufbaus des Jugendamtes, bestehend aus dem JHA und der Verwaltung des Jugendamtes, ist ein partnerschaftliches Zusammenwirken der Jugendreferentin/ des -referenten mit dem JHA notwendig. Deshalb ist vorgesehen, dass die über das Assessment-Center-Verfahren ausgewählte Person sich bei den Vorsitzenden des JHA und dazu auch des FPA unter Leitung des Dezernenten für Soziales, Schule, Gesundheit und Jugend persönlich vorstellt.
3. Es wird angestrebt, die Besetzung der Stelle zum 1. Dezember 2012 (nahtlose Besetzung) vorzunehmen, da ansonsten doppelte Personalkosten anfallen würden. Dies Verfahren entspricht auch vergleichbaren Stellenwiederbesetzungen in der Verwaltung, z. B. bei Fachbereichsleitungen. Das Stellenbesetzungsverfahren soll möglichst noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden. Da beabsichtigt ist, die Personalauswahl über ein Assessment-Center-Verfahren zu treffen, muss eine längere Vorlaufzeit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sind auch einzuhaltende Kündigungsfristen der ausgewählten Person zu beachten, sodass mit dem Ausschreibungsverfahren möglichst umgehend begonnen werden soll.

I. V.

gez.

Lehmann  
Erster Stadtrat